

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Februar 1997

### **339. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Gossau ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 26. Mai bis 26. Juni 1995 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache erfolgt. Die Einsprecher machen geltend, dass die auf den Parzellen Kat.-Nrn. 4414 und 1031 wachsende Bestockung entlang des Baches, Kat.-Nr. 1028, nicht Wald sei und daher wieder aus dem Waldgrenzenplan zu streichen sei. An dieser Stelle sei auch in früheren Plänen nie Wald eingezeichnet gewesen. Zudem würde die vorliegende Waldausscheidung eventuelle bauliche Veränderungen am Haus erschweren.

Beim strittigen Bachuferghölz handelt es sich um einen mindestens zweireihigen Ausläufer eines grösseren Waldkomplexes. Der Wuchszusammenhang mit diesem Waldkomplex ist offensichtlich. Die für die Waldgrenzenabsteckung massgeblichen Bäume weisen ein Alter von über 20 Jahren auf. Damit erfüllt die Bestockung alle für die Ausscheidung als Wald notwendigen Voraussetzungen. Gemäss Art. 2 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Gossau wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500, Nrn. 1–3 und 7, sowie 1:1000, Nrn. 4–6 und 8–11, festgesetzt.

II. Die Gemeinde Gossau wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert zwanzig Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau, 8625 Gossau, Roberto Lauro, Mühle, 8626 Ottikon, Jakob Zollinger, Schönbühlstrasse 108, Herschmettlen, 8626 Ottikon, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i.V.  
**Hirschi**

*RRB m. Plänen am 25.2.97  
an KFA & u. Förster gesch.*